



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Linus Förster, Florian Ritter, Susann Biedefeld, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

### **Sogenanntes Umbrella Agreement zwischen der EU und den USA**

**hier: Zustimmung des Freistaates Bayern zur Bundesratsinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. Februar 2016 (BR-Drs. 90/16)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. Februar 2016 (BR-Drs. 90/16) „Entschließung des Bundesrates zu dem geplanten Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. Umbrella Agreement)“ zuzustimmen.

### **Begründung:**

1. Die seit Ende 2010 dauernden Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. Umbrella Agreement) scheinen sich offenbar dem Ende zu nähern. Das Abkommen soll die datenschutzrechtlichen Anforderungen bestimmen, die sowohl die USA als auch die EU im Fall eines Datenaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und einer Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Terrorismus, nach Inkrafttreten des Abkommens einzuhalten haben werden. Das Abkommen selbst ermächtigt nicht zum Datentransfer, sondern ist als Rahmenabkommen geplant, die andere, zwi-

schen den beiden Parteien bestehende Abkommen entsprechend ergänzen wird.

2. Nach Auffassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist der verhandelte Text des sog. Umbrella Agreements, der am Rande einer Tagung am 8. September 2015 in Luxemburg von der Kommission und den USA paraphiert worden ist, im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Strafverfolgungszwecke zukommt und die Sicherstellung, dass die in dem Rahmenabkommen enthaltenen Regelungen nicht hinter dem europäischen Datenschutzstandard zurückbleiben, nicht zufriedenstellend. In einer Bundesratsinitiative fordert die Freie und Hansestadt Hamburg den Bundesrat daher auf, sich an die für die Festlegung des Verhandlungsmandats geforderten Eckpunkte zu erinnern. Die vom Bundesrat am 26. November 2010 beschlossenen Forderungen seien in dem Abkommen bislang inhaltlich nicht hinreichend umgesetzt. Der nunmehr bekannt gewordene Abkommenstext gebe zudem Anlass für die Bitte um Beachtung weiterer Forderungen. Die bestehenden Bedenken würden auch nicht durch die Unterrichtung seitens der Bundesregierung vom 4. Januar 2016 (BR-Drs. 7/16) entkräftet.

Im Einzelnen wird in der Bundesratsinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg der Bundesrat aufgefordert:

„4. Der Bundesrat stellt fest, dass die in der Entschließung vom 26. November 2010 geforderten Eckpunkte bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Er bittet die Bundesregierung weiterhin, darauf hinzuwirken, dass folgende Eckpunkte im Rahmenabkommen aufgenommen werden:

4.1. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ausnahmslos auf die Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu begrenzen. Eine zu anderen Zwecken erfolgende Nutzung oder Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist auszuschließen.

4.2. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist insbesondere für solche Fälle auszuschließen, in denen das Risiko besteht, dass ihre Verwendung in einem Strafverfahren zur Verhängung der Todesstrafe führt.

- 4.3. *Die Möglichkeit, das Abkommen unter Bezugnahme auf nationale Sicherheitsinteressen nicht anzuwenden, ist ebenso auszuschießen, wie eine Übermittlung von Daten an Drittstaaten.*
5. *Angesichts des nunmehr vorliegenden Abkommenstextes bittet der Bundesrat die Bundesregierung zudem darauf hinzuwirken, dass auch nachfolgende Eckpunkte beachtet werden:*
- 5.1. *Der im Abkommen vorgesehene Rahmen sollte eine grundsätzliche Beschränkung der Datenübermittlung auf den Einzelfall festlegen, soweit nicht in den jeweiligen Abkommen zur Datenübermittlung eine Konkretisierung von zu übermittelnden Datenpaketen vorgesehen wird, mit der eine Einhaltung europäischer Datenschutzstandards sichergestellt wird.*
- 5.2. *Die Rechte auf Zugang, Berichtigung sowie Löschung sind effektiv auszugestalten.*
6. *Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, die Unterzeichnung sowie die Annahme des Abkommens davon abhängig zu machen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Rechtslage im Hinblick auf die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten zunächst durch Annahme des Judicial Redress Act of 2015 ändern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten völkerrechtlich verbindlich vereinbart werden.“*
3. Über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg „Entschließung des Bundesrats zu dem geplanten Rahmenübereinkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. Umbrella Agreement)“ vom 18. Februar 2016 (BR-Drs. 90/16) wird der Bundesrat aller Voraussicht nach in seiner Sitzung am 22. April 2016 beschließen (vgl. TOP 6 auf dem Entwurf der Tagesordnung der 944. Sitzung des Bundesrats am 22. April 2016 (Stand: 12. April 2016)). Die Staatsregierung wird gebeten, diesem Entschließungsantrag im Bundesrat zuzustimmen.